

# Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen im Freistaat Sachsen

Stand: April 2024

(Auf der Grundlage des 6. Abschnittes des Infektionsschutzgesetzes und in Anlehnung an die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes sowie die aktuellen Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten im Freistaat Sachsen)

§ 34 IfSG regelt die zu ergreifenden Maßnahmen der Gesundheitsämter bei Auftreten bestimmter übertragbarer Krankheiten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen. Das Robert Koch-Institut (RKI) hat zu diesen übertragbaren Krankheiten eine Orientierung für die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen veröffentlicht (<https://lsnq.de/RKIWiedenzulassung>). Die vorliegenden Empfehlungen bieten ergänzend zu den Empfehlungen des RKI sowie zu anderen gehäuft auftretenden übertragbaren Krankheiten eine erweiterte Orientierung.

---

## Infektiöse Gastroenteritis

### Außer den Empfehlungen des RKI zu beachten:

- „Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von bakteriellen Darminfektionen beim Menschen im Freistaat Sachsen“  
<https://lsnq.de/BaktDarminfektion>
- „Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von parasitären Darminfektionen beim Menschen im Freistaat Sachsen“  
<https://lsnq.de/ParaDarminfektion>
- „Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von viralen Darminfektionen beim Menschen im Freistaat Sachsen“  
<https://lsnq.de/ViraleDarminfektion>

---

## Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis oder –Epiglottitis

### Außer den Empfehlungen des RKI zu beachten:

- „Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung invasiver Meningokokken- und Haemophilus influenzae b-Erkrankungen einschließlich Meningitiden im Freistaat Sachsen“  
<https://lsnq.de/Meningokokken>

## Hand-Fuß-Mund-Krankheit

(hauptsächlich Enteroviren der Gruppe A: u. a. Coxsackie-Virus A, Humanes Enterovirus 71)

Inkubationszeit	2–10 Tage (1–30 Tage)
Dauer der Ansteckungsfähigkeit	Solange Erreger im Speichel, Stuhl bzw. den respiratorischen Sekreten ausgeschieden werden (nach Abklingen der Symptome im Stuhl noch über mehrere Wochen). Hochkontagiös ist der Bläscheninhalt nach Ulzeration.
Zulassung nach Krankheit/Ausscheider	Nach klinischer Genesung und ärztlichem Urteil. Schriftliches ärztliches Attest <b>nicht</b> erforderlich.
Ausschluss von Kontaktpersonen	Nicht erforderlich.
Postexpositionelle Chemo-/Impfprophylaxe	Keine wirksame postexpositionelle Prophylaxe bekannt.

## Hepatitis A

**Außer den Empfehlungen des RKI zu beachten:**

- „Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von Hepatitis A im Freistaat Sachsen“  
<https://lsnq.de/EmpfehlungHepatitisA>

## Hepatitis B

(Hepatitis-B-Virus (HBV))

Inkubationszeit	45–180 Tage (Durchschnitt: 60-120 Tage)
Dauer der Ansteckungsfähigkeit	So lange HBsAg, HBeAg oder HBV-DNA nachweisbar sind.
Zulassung nach Krankheit/Ausscheider	Nach Abklingen der klinischen Symptome. Schriftliches ärztliches Attest <b>nicht</b> erforderlich. Zulassung von Carriern; Ausnahme: bei ungewöhnlich aggressivem Verhalten, bei Blutungsneigung oder Dermatitis individuelle Entscheidung erforderlich.
Ausschluss von Kontaktpersonen	Nicht erforderlich.
Postexpositionelle Chemo-/Impfprophylaxe	Aktive und passive Schutzimpfung nach den aktuellen Empfehlungen der SIKO.

## Hepatitis C

(Hepatitis-C-Virus (HCV))

Inkubationszeit	2–26 Wochen, in der Regel 7–8 Wochen
Dauer der Ansteckungsfähigkeit	Solange HCV-RNA im Blut und anderen Körperflüssigkeiten nachweisbar ist.
Zulassung nach Krankheit/Ausscheider	Nach Abklingen der klinischen Symptome. Schriftliches ärztliches Attest <b>nicht</b> erforderlich.

	Zulassung von Carriern; Ausnahme: bei ungewöhnlich aggressivem Verhalten, bei Blutungsneigung oder Dermatitis individuelle Entscheidung erforderlich.
Ausschluss von Kontaktpersonen	Nicht erforderlich.
Postexpositionelle Chemo-/Impfprophylaxe	Keine wirksame postexpositionelle Prophylaxe bekannt.

## Hepatitis E

### Außer den Empfehlungen des RKI zu beachten:

- „Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von Hepatitis E im Freistaat Sachsen“  
<https://lsnq.de/HepaE>

## Herpes zoster (Gürtelrose)

(Varizella-Zoster-Virus)

Inkubationszeit	Reaktivierung des Virus nach Jahren (endogenes Rezidiv).
Dauer der Ansteckungsfähigkeit	Ab 2 Tage vor Ausbruch bis ca. 5–7 Tage nach Auftreten bzw. bis zur Verkrustung der Bläschen, aber: geringe Kontagiosität, da nur die virushaltige Bläschenflüssigkeit infektiös ist.
Zulassung nach Krankheit/Ausscheider	Nach Eintrocknen der Bläschen oder deren zuverlässiger Abdeckung. Schriftliches ärztliches Attest <b>nicht</b> erforderlich.
Ausschluss von Kontaktpersonen	Nicht erforderlich.
Postexpositionelle Chemo-/Impfprophylaxe	Keine wirksame postexpositionelle Prophylaxe bekannt. (Präexpositionelle Schutzimpfung gemäß SIKO-Empfehlungen bei Personen > 50 Jahre.)

## Infektiöse Mononucleose (Pfeiffersches Drüsenfieber)

(Epstein-Barr-Virus (EBV))

Inkubationszeit	10 Tage–7 Wochen
Dauer der Ansteckungsfähigkeit	Solange Erreger im Speichel und Rachensekret ausgeschieden werden. Während der akuten Infektion und während des sich anschließenden Latenzstadiums ist eine permanente oder vorübergehende Ausscheidung des Virus im Speichel möglich.
Zulassung nach Krankheit/Ausscheider	Nach klinischer Genesung. Schriftliches ärztliches Attest <b>nicht</b> erforderlich.
Ausschluss von Kontaktpersonen	Nicht erforderlich.
Postexpositionelle Chemo-/Impfprophylaxe	Keine wirksame postexpositionelle Prophylaxe bekannt.

---

## Keratoconjunctivitis epidemica

(Adenoviren)

Inkubationszeit	5–12 Tage
Dauer der Ansteckungsfähigkeit	Solange der Erreger in Sekreten nachweisbar ist, in der Regel bis 2–3 Wochen nach Erkrankungsbeginn.
Zulassung nach Krankheit/Ausscheider	Nach klinischer Genesung und ärztlichem Urteil.
Ausschluss von Kontaktpersonen	Nicht erforderlich, solange keine Symptome einer Konjunktivitis auftreten.
Postexpositionelle Chemo-/Impfprophylaxe	Keine wirksame postexpositionelle Prophylaxe bekannt. Strenges Hygieneregime beachten!

---

## Keuchhusten (Pertussis/Parapertussis)

### Außer den Empfehlungen des RKI zu beachten:

- „Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von Keuchhusten im Freistaat Sachsen“  
<https://lsnq.de/Keuchhusten>

---

## Masern

### Außer den Empfehlungen des RKI zu beachten:

- „Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von Masern im Freistaat Sachsen“  
<https://lsnq.de/Masern>

---

## Meningokokken-Infektionen

### Außer den Empfehlungen des RKI zu beachten:

- „Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung invasiver Meningokokken- und Haemophilus influenzae b-Erkrankungen einschließlich Meningitiden im Freistaat Sachsen“  
<https://lsnq.de/Meningokokken>

---

## Ringelröteln (Erythema infectiosum)

(Parvovirus B19)

Inkubationszeit	5–14 Tage (4–20 Tage)
Dauer der Ansteckungsfähigkeit	7 Tage vor bis zum Auftreten des Exanthems.
Zulassung nach Krankheit/Ausscheider	Nach Auftreten des Exanthems. Da Infektionen während der Schwangerschaft zum Hydrops fetalis und intrauterinen Fruchttod führen können, sind seronegative schwangere Frauen von Erkrankten und Krankheitsverdächtigen abzusondern. Schriftliches ärztliches Attest <b>nicht</b> erforderlich.
Ausschluss von Kontaktpersonen	Nicht erforderlich. Schwangere sollten einen Arzt konsultieren.

## Shigellose (Bakterienruhr)

### Außer den Empfehlungen des RKI zu beachten:

- „Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von bakteriellen Darminfektionen beim Menschen im Freistaat Sachsen“  
<https://lsnq.de/BaktDarminfektion>

---

## Skabies (Krätze)

### Außer den Empfehlungen des RKI zu beachten:

- Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von Skabies im Freistaat Sachsen"  
<https://lsnq.de/Krtze>

---

## Tuberkulose (ansteckungsfähige Lungentuberkulose)

### Außer den Empfehlungen des RKI zu beachten:

- „Empfehlungen für Maßnahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei Tuberkulose“ der AG Tuberkulose am Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS)  
<https://lsnq.de/Tuberkulose>

---

Bearbeiter: Dr. med. Katrin Flohrs (LUA Dresden)  
Dr. med. Tilo Hackel (LUA Dresden)  
Dr. med. Axel Hofmann (LUA Chemnitz)  
Dr. med. Sophie-S. Merbecks (LUA Chemnitz)  
AG Infektionsschutz des Landesverbandes Sachsen der Ärzte und Zahnärzte des ÖGD